

RS Vwgh 2020/4/21 Ra 2019/11/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VStG §9 Abs4

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2019/11/0074

Rechtssatz

Entscheidend für die rechtswirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist sein klar abgegrenzter, zu keinen Zweifeln Anlass gebender Verantwortungsbereich, der dann fehlt, wenn die Verantwortlichkeit unterscheidungslos auf mehrere Personen übertragen werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110073.L05

Im RIS seit

16.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at